



Fachbereiche WD 6, WD 8 und EU 6

**Einzelfragen zum Anspruch auf Ganztagsbetreuung und zur
Übernahme der Kosten für eine Schulassistenz durch die
Träger der Eingliederungshilfe**

Einzelfragen zum Anspruch auf Ganztagsbetreuung und zur Übernahme der Kosten für eine Schulassistenz durch die Träger der Eingliederungshilfe

Aktenzeichen:	EU 6 - 3000 - 044/26; WD 6 - 3000 - 023/26; WD 8 - 3000 - 029/26
Abschluss der Arbeit:	30. September 2026
Fachbereich:	EU 6: Europa- und Völkerrecht, Auswärtiges und Sicherheit WD 6: Arbeit und Soziales WD 8: Gesundheit, Familie, Bildung und Forschung, Umwelt

Die Wissenschaftlichen Dienste und der Fachbereich EU 6 des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste und des Fachbereichs EU 6 geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Gang der Erörterung	4
2.	Der Anspruch auf ganztägige Schulkinderbetreuung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII	4
3.	Eingliederungshilferecht (SGB IX)	6
3.1.	Verhältnis von SGB VIII und SGB IX	6
3.2.	Einsatz von Einkommen und Vermögen	6
3.3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	8
3.4.	Unterstützung schulischer Ganztagsangebote (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)	9
3.4.1.	Anlass für die Regelung	9
3.4.2.	Voraussetzungen für die Leistung	10
3.5.	Abgrenzung zu Maßnahmen der sozialen Teilhabe	11
3.6.	Einheitlichkeit der Leistung	13
3.7.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Ferien	16
4.	Völkerrechtlicher Rahmen	16
4.1.	Die Abgrenzung zwischen §§ 112, 113 SGB IX im Lichte der VN- BRK	17
4.2.	Die Konformität des § 113 SGB IX unter Berücksichtigung der VN- BRK	19
4.2.1.	Äußerungen des Fachausschusses	19
4.2.2.	Ansichten in der deutschen Literatur	22
4.2.3.	Rechtsprechung	24
4.3.	Wesentliche Ergebnisse des völkerrechtlichen Teils	26
5.	Verfassungsrechtlicher Rahmen	26
5.1.	Schutzbereich und Rechtscharakter des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG	27
5.2.	Rechtfertigung	28
5.3.	Rechtsprechung zur Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe	29
5.4.	Ansichten in der Literatur zur Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe	30
5.5.	Wesentliche Ergebnisse des verfassungsrechtlichen Teils	31

1. Fragestellung und Gang der Erörterung

Durch eine zum 1. August 2026 in Kraft getretene Änderung von § 24 Abs. 4 SGB VIII¹ wurde seit dem Schuljahr 2026/2027 schrittweise ein individueller Anspruch auf Ganztagsförderung im Umfang von acht Stunden an Werktagen für Grundschulkinder von der ersten Klassenstufe bis zum Beginn der fünften Klassenstufe eingeführt.

In diesem Zusammenhang wurden verschiedene Fragen hinsichtlich des § 24 Abs. 4 SGB VIII und der §§ 112, 113 SGB IX² an die Wissenschaftlichen Dienste und den Fachbereich EU 6 herangetragen. Die §§ 112, 113 SGB IX betreffen verschiedene Leistungen der Eingliederungshilfe, die gem. § 92 SGB IX im Grundsatz einkommens- und vermögensabhängig ist. Dies betrifft bspw. Leistungen zur sozialen Teilhabe gem. § 113 SGB IX. Demgegenüber sind bestimmte Leistungen der Eingliederungshilfe nicht vermögensabhängig. Dazu zählen gem. § 138 Abs. 1 Nr. 4 SGB IX Leistungen zur Teilhabe an Bildung gem. § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX. Im Fokus der Arbeit steht die Frage, ob die Unterscheidung zwischen vermögensunabhängigen Leistungen zur Teilhabe an Bildung und vermögensabhängigen Leistungen zur sozialen Teilhabe mit § 24 Abs. 4 SGB VIII sowie mit verfassungs- und völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Im Folgenden wird zunächst die o. g. Gesetzesänderung erläutert (siehe dazu Ziff. 2.). Anschließend werden die §§ 112, 113 SGB IX im Kontext des Rechts der Eingliederungshilfe dargestellt (Ziff. 3.). Dabei werden insbesondere auch ihr Verhältnis zu den Normen des SGB VIII sowie Kriterien zur Abgrenzung zwischen Maßnahmen der schulischen Bildung und Leistungen zur sozialen Teilhabe aufgezeigt. Schließlich wird erörtert, ob völker- oder verfassungsrechtliche Normen der Vermögensabhängigkeit einer Eingliederungshilfe entgegenstehen (siehe dazu Ziff. 4. und 5.). Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den Diskriminierungsverboten des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG sowie des Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention, VN-BRK)³.

2. Der Anspruch auf ganztägige Schulkinderbetreuung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII

Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gehören seit Jahren zu den zentralen familienpolitischen Themen. Für Eltern sollen sie maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen; rechtlich richtet sich die Frage etwaiger Ansprüche auf Kinderbetreuung im Ausgangspunkt nach dem SGB VIII. Kindern vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt steht dabei nach derzeitiger Rechtslage bereits ein subjektiver Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung bzw. in Kindertagespflege gemäß § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII zu.

1 Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I 2021 S. 4602).

2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14) geändert worden ist.

3 Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419).

Für Kinder ab dem Schuleintritt enthielt § 24 Abs. 4 SGB VIII in seiner bis zum 31. Juli 2026 geltenden Fassung keinen subjektiven Anspruch auf Betreuung, sondern lediglich eine objektivrechtliche Verpflichtung der Träger der Jugendhilfe, ein bedarfsgerechtes Förderungsangebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.⁴ Neben Wortlaut und Systematik des Gesetzes, wonach – anders als die Absätze 2 und 3 – Absatz 4 gerade nicht ausdrücklich einen Anspruch formuliert,⁵ spricht für ein solches Verständnis insbesondere die mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG)⁶ vom 2. Oktober 2021 beschlossene und zum 1. August 2026 in Kraft getretene Neufassung von § 24 Abs. 4 SGB VIII, die nunmehr ausdrücklich einen subjektiven Anspruch auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung während der ersten vier Schuljahre enthält.⁷ Im Einzelnen lauten alte und neue Fassung wie folgt:

Alte Fassung bis 31. Juli 2026	Neue Fassung seit 1. August 2026
(4) Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 3 Satz 3 gelten entsprechend.	(4) Ein Kind, das im Schuljahr 2026/2027 oder in den folgenden Schuljahren die erste Klassenstufe besucht, hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Der Anspruch besteht an Werktagen im Umfang von acht Stunden täglich. Der Anspruch des Kindes auf Förderung in Tageseinrichtungen gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In den Schulferien gilt der Anspruch auch als erfüllt, sofern Angebote der Jugendarbeit nach § 11 eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis

4 Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Urteil vom 21. November 2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 5; Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 PA 128/17 mwN = BeckRS 2017, 115292; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 27. November 2024 – 12 A 566/22, Rn. 66; Etzold, in: BeckOGK, Stand 1. Juni 2023, SGB VIII § 24 Rn. 93 f. mwN, § 22 Rn. 47 aE; Winkler, in: BeckOK Sozialrecht, 80. Ed. 1. März 2026, SGB VIII § 24 Rn. 49; Tillmanns, in: MüKo-BGB, 9. Aufl. 2024, Band 10, SGB VIII § 24 Rn. 1, 6; Schweigler, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2026, § 24 Rn. 70; Rixen/Stelter, in: Schlegel/Voelzke (Hrsg.), jurisPK-SGB VIII, 3. Aufl., Stand 17. März 2026, § 24 Rn. 8; aA in Bezug auf einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung aus § 24 Abs. 4 SGB VIII wohl VG Bremen, Beschluss vom 19. März 2020 – 3 V 1808/19 = BeckRS 2020, 5866.

5 Eingehend hierzu OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Juni 2017 – 4 PA 128/17 = BeckRS 2017, 115292, auch unter Bezugnahme auf die Gesetzesbegründung BT-Drs. 16/9299, S. 15.

6 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I 2021, S. 4602), noch vor Inkrafttreten ergänzt durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Angebote der Jugendarbeit im Ganztage während der Schulferien vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 85).

7 BT-Drs. 19/29764, S. 1, 13.

Alte Fassung bis 31. Juli 2026	Neue Fassung seit 1. August 2026
	zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Über den vom Anspruch umfassten zeitlichen Umfang nach Satz 2 hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten; dieser Umfang der Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

Der neu geschaffene Anspruch reagiert dabei nach dem Willen des Gesetzgebers auf den fortbestehenden Unterstützungsbedarf von Familien auch nach dem Schuleintritt und verfolgt unter anderem das Ziel, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auszubauen sowie Bildungs- und Teilhabechancen zu stärken.⁸ Er besteht grundsätzlich in einem zeitlichen Umfang von werktäglich acht Stunden; über acht Stunden hinaus besteht zwar auch nach der Neufassung des § 24 Abs. 4 SGB VIII kein subjektiver Anspruch, es bleibt jedoch gemäß Satz 6 n. F. bei der objektivrechtlichen Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten.⁹

3. Eingliederungshilferecht (SGB IX)

3.1. Verhältnis von SGB VIII und SGB IX

Das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) und SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) stellen jeweils eigenständige Sozialgesetzbücher dar, die unterschiedliche Sozialleistungsbereiche regeln. Das heißt, die Einführung oder Änderung einer Leistung in einem Gesetzbuch begründet nicht automatisch Leistungsansprüche nach einem anderen Gesetzbuch. Es gilt der Vorbehalt des Gesetzes: Rechte und Pflichten in den Sozialleistungsbereichen dürfen nur begründet, festgestellt, geändert oder aufgehoben werden, soweit ein Gesetz es vorschreibt oder zulässt (§ 31 SGB I¹⁰). **Die (beitragsfreie oder beitragspflichtige) Übernahme der Kosten der Schulbegleitung durch die Eingliederungshilfeträger richtet sich mithin ausschließlich nach den Regelungen des SGB IX und der Auslegung der entsprechenden Normen.**

3.2. Einsatz von Einkommen und Vermögen

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe ist nach Maßgabe der §§ 135 bis 142 SGB IX ein Beitrag aufzubringen (§ 92 SGB IX).

Die Regelung in § 92 SGB IX ist eine Ausprägung des **Nachranggrundsatzes** (§ 91 SGB IX). Sie sieht vor, dass im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit auch der Leistungsberechtigte (bei

8 BT-Drs. 19/29764, S. 1, 12 f.

9 Schweigler, in: Wiesner/Wapler (Hrsg.), SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2026, § 24 Rn. 76.

10 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 62 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist.

minderjährigen Personen auch die im Haushalt lebenden Eltern) einen eigenen Beitrag zu den steuerfinanzierten Leistungen der Eingliederungshilfe aufzubringen hat.¹¹ Obwohl das Recht der Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz aus dem System des Sozialhilferechts herausgelöst wurde, **bleibt die Eingliederungshilfe damit inhaltlich eine im Grundsatz bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung**. Die von § 92 SGB IX angesprochene Beitragspflicht bezieht sich grundsätzlich auf alle Leistungen der Eingliederungshilfe. Jedoch privilegiert § 138 Abs. 1 SGB IX bestimmte Leistungen und gestaltet sie für die Leistungsberechtigten beitragsfrei.¹²

In § 138 Abs. 1 SGB IX werden die Leistungen der Eingliederungshilfe abschließend aufgelistet, bei deren Inanspruchnahme kein Beitrag zu den Aufwendungen aufzubringen ist. Dies führt faktisch dazu, dass diese Leistungen einkommensunabhängig gewährt werden. Zudem sind diese Leistungen gemäß § 140 Abs. 3 SGB IX auch vermögensunabhängig zu gewähren.¹³

Ein Beitrag ist gemäß § 138 Abs. 1 SGB IX „nicht aufzubringen bei

1. heilpädagogischen Leistungen nach § 113 Absatz 2 Nummer 3,
2. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach § 109,
3. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1,
4. **Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1,**
5. Leistungen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2, soweit diese Leistungen in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden,
6. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten nach § 113 Absatz 2 Nummer 5, soweit diese der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben nach § 111 Absatz 1 dienen,
7. Leistungen nach § 113 Absatz 1, die noch nicht eingeschulten leistungsberechtigten Personen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen sollen,
8. gleichzeitiger Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten oder Zwölften Buch oder nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes.“

11 BT-Drs. 18/9522, S. 272.

12 Schaumburg, in: Kossens/von der Heide/Maaß, 5. Aufl. 2023, SGB IX § 92 Rn. 1f.; Winkler, in: BeckOGK, 1. Februar 2026, SGB IX § 92 Rn. 4.

13 Schaumburg, in: Kossens/von der Heide/Maaß, 5. Aufl. 2023, SGB IX § 138 Rn. 2.

Hieraus folgt, dass eine erforderliche Schulbegleitung (Schulassistentz) für die leistungsberechtigte Person im konkreten Fall entweder

- beitragsfrei ist, sofern sie eine Leistung zur Teilhabe an Bildung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX) darstellt, oder
- beitragspflichtig ist, sofern sie als Leistung zur sozialen Teilhabe (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX) anzusehen ist.

3.3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Gemäß § 90 Abs. 4 SGB IX ist es besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung, Leistungsberechtigten unter anderem eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Schulbildung zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen. **Zur Teilhabe an Bildung werden unterstützende Leistungen erbracht, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderungen Bildungsangebote gleichberechtigt wahrnehmen können** (§ 75 Abs. 1 SGB IX).

Die Unterstützungsleistungen zielen darauf ab, die gleichberechtigte Wahrnehmung der Bildungsangebote ohne Benachteiligung (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) zu gewährleisten. **Die Leistungen müssen geeignet und erforderlich sein, das Ziel der gleichberechtigten Wahrnehmung zu erreichen.** Hierzu ist eine Prognose anzustellen. Das Ziel darf nicht durch andere Maßnahmen ebenso zu erreichen sein. Dabei gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung entgegensteht. Durchzuführen ist mithin eine Prüfung der Erforderlichkeit in einer Gesamtschau unter Berücksichtigung aller Umstände des konkreten Falles (konkrete Erforderlichkeit).

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX **Hilfen zu einer Schulbildung**, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt. **Diese Hilfen schließen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein**, die im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Sie umfassen auch heilpädagogische und sonstige Maßnahmen, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, der leistungsberechtigten Person den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 112 Abs. 1 Satz 3 SGB IX).

In Betracht kommen insoweit alle Maßnahmen, die erforderlich und geeignet sind, dem Kind den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern. Zu den geeigneten Maßnahmen in diesem Sinne gehört auch der Einsatz einer Schulbegleitung (Integrationshilfe/Schulassistentz). Die Schulbegleitung dient dazu, die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft abzusichern („zu flankieren“). Sie umfasst alle Dienste, die erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann. Dabei handelt es sich um unterrichtsbegleitende Maßnahmen, die nur unterstützenden Charakter haben, sowie nichtpädagogische Maßnahmen. Der Kernbereich pädagogischer Tätigkeit ist nicht betroffen, wenn die Schulbegleitung die eigentliche pädagogische Arbeit der Lehrkraft nur absichert („begleitet“). Ihn betreffen deshalb alle integrierenden, beaufsichtigenden und fördernden Dienste nicht, die

flankierend zum Unterricht erforderlich sind, damit der behinderte Mensch das pädagogische Angebot der Schule überhaupt wahrnehmen kann.¹⁴

3.4. Unterstützung schulischer Ganztagsangebote (§ 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)

3.4.1. Anlass für die Regelung

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung schließen nunmehr ausdrücklich unter den in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein. Damit wird – so die Gesetzesbegründung zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)¹⁵ – unter anderem einer Entschliebung des Bundesrates vom 16. Oktober 2015 Rechnung getragen:

*„Die Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 schließen künftig unter den in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form ein. **Damit wird unter anderem einem besonderen Anliegen der Länder Rechnung getragen; Entschliebung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen – Bundesratsdrucksache 309/15 (Beschluss) vom 16.10.2015**“.*¹⁶

Die entsprechende Entschliebung des Bundesrates vom 16. Oktober 2015 lautete:

*„Aus Sicht des Bundesrates ist es zudem erforderlich, den Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, das heißt neben den unterrichtlichen auch für außerunterrichtliche Angebote, **wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten Bildungs- und Betreuungsangebote (zum Beispiel Offener Ganztag)**, als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu definieren und hier für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies wird in der Bewilligungspraxis derzeit noch sehr uneinheitlich gehandhabt.“*¹⁷

14 OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Februar 2024 – 14 ME 128/23 –, Rn. 42 – 43; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Januar 2024 – OVG 6 S 60/23 –, Rn. 23, Sächsisches LSG, Beschluss vom 12. Juli 2021 – L 8 SO 29/21 B ER –, Rn. 37 (jeweils juris).

15 Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234).

16 BT-Drs. 18/9522, S. 284.

17 BR-Drs. 309/15, Entschliebung des Bundesrates: „Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“, S. 3.

Auch in der früheren Rechtsprechung wurde die Frage, ob Leistungen zur Teilhabe an Bildung auch Leistungen zur Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form einschließen, unterschiedlich entschieden.¹⁸

Mit dem BTHG hat der Gesetzgeber in Teil 2 des SGB IX die aus dem SGB XII herausgelöste und reformierte Eingliederungshilfe als besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) geregelt. Bestandteil dieser Neuregelungen ist § 112 SGB IX, der mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist (Art. 26 Abs. 4 BTHG). Vorläufer der Vorschrift sind die durch Art. 13 Nr. 19 BTHG aufgehobenen Regelungen über die Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII a. F. in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung.¹⁹

3.4.2. Voraussetzungen für die Leistung

Im Sinne der allgemeinen Voraussetzungen muss der Einsatz eines Schulbegleiters erforderlich und geeignet sein zur Ermöglichung oder Erleichterung des Schulbesuchs.²⁰

Die offenen Ganztagsangebote müssen gemäß § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX „im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden“.

Das Ganztagsangebot muss **im Einklang mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule** stehen. Diese sind in den Landesschulgesetzen aufgeführt. Es muss zudem **an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen**. Hiermit ist nicht die Anknüpfung an die Unterrichtsinhalte gemeint, sondern die Anknüpfung an Unterrichtszeiten. In der Literatur wird dieses Merkmal nicht inhaltlich, sondern zeitlich dahingehend interpretiert, dass eine zeitliche Nähe zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ganztagsangebot bestehen müsse. Überdies muss das Ganztagsangebot **unter der Aufsicht und Verantwortung der Schule** ausgeführt werden; etwaige in Anspruch genommene Hilfeorganisationen stellen gegebenenfalls Personal, tragen abgesehen von schuldhaft begangenen Pflichtverletzungen der einzelnen Aufsichtsperson aber nicht die Verantwortung für die organisatorische Abwicklung. Des Weiteren ist auch eine **räumliche Nähe zur Schule oder deren Umfeld** erforderlich (zum Beispiel Schulsportplatz, Schulhof).²¹

18 Dafür LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 10. April 2014 – L 8 SO 506/13 B ER, wenn die Veranstaltung in einem – gemessen an dem Hilfezweck – hinreichenden zeitlichen, örtlichen und personellen Zusammenhang mit dem Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht stand. Ausgehend von einer ganzheitlichen Betrachtung der Schule ebenfalls dafür SG Detmold, Urteil vom 28. Oktober 2014 – S 2 SO 285/12, und SG Gießen, Beschluss vom 2. September 2015 – S 18 SO 131/15 ER. Dagegen aus grundsätzlichen Erwägungen LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 24. August 2016 – L 12 SO 435/14.

19 BT-Drs. 18/9522, S. 283.

20 Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 112 SGB IX, Stand: 24. Juni 2025, Rn. 39.

21 Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 112 SGB IX, Stand: 24. Juni 2025, Rn. 40; Winkler, in: BeckOGK, 1. Februar 2026, SGB IX § 112 Rn. 20.

Ob diese Anforderungen mit dem Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe an Bildung in Einklang zu bringen und im Einzelfall erfüllt sind, ist letztlich von den Sozialgerichten zu entscheiden. In der Literatur wird als Beispiel genannt: Eine nachmittägliche, von der Schule angebotene Arbeitsgemeinschaft findet unter Aufsicht und Verantwortung eines Sportvereins auf dessen Gelände statt. Zwischen dem stundenplanmäßigen Unterricht und der Arbeitsgemeinschaft liegt eine zeitliche Lücke von einer Stunde, in der sich die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des Ganztagsangebotes in der Schule aufhalten können. Da in erster Linie maßgeblich ist, ob die begehrte Hilfe den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht erleichtert, ist in einem solchen Fall eine behinderungsbedingt erforderliche Assistenzkraft zu finanzieren.²²

Das Bundessozialgericht (BSG) hat bereits in einem Urteil vom 6. Dezember 2018 für das bis zum 31. Dezember 2019 geltende Recht ausgeführt:

*„Auch ein außerunterrichtliches schulisches Nachmittagsangebot in Form der OGS [offene Ganztageschule] kann **je nach seiner konkreten Ausgestaltung** im Hinblick auf den konkreten Förderbedarf des behinderten Schülers eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung darstellen, wenn es geeignet und erforderlich ist, den jeweiligen individuellen Eingliederungszweck entsprechend der jeweils von der Schulverwaltung festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe zu erreichen. **Es gilt ein individueller und personenzentrierter Maßstab, der regelmäßig einer pauschalierenden Betrachtung entgegensteht.**“²³*

Diese allgemeinen Erwägungen gelten auch nach der Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX, zumal eine Schlechterstellung gegenüber dem früheren Recht ausdrücklich ausgeschlossen sein soll.²⁴

3.5. Abgrenzung zu Maßnahmen der sozialen Teilhabe

Ob eine Nachmittagsbetreuung an einer OGS als Ganztagsangebot in der offenen Form nach § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX zu qualifizieren ist oder ob es sich um Maßnahmen der sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) handelt – hiervon hängt ab, ob zunächst Vermögen einzusetzen und ein Beitrag zu zahlen ist –, **richtet sich nach der Rechtsprechung des BSG nach dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck.**²⁵ Das BSG hat zur Frage der Abgrenzung der Leistungsbereiche im Urteil vom 6. Dezember 2018 Folgendes ausgeführt:

*„**Maßgebend für die Abgrenzung der Hilfen zur angemessenen Schulbildung und der Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sind die mit der OGS verfolgten Ziele.** Dient die OGS insbesondere der Unterstützung, Erleichterung oder Ergänzung der pädagogischen Arbeit, ist auch die hierfür erforderliche Integrationshilfe eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung [...]. Verfolgt die OGS hingegen lediglich das Ziel, durch das*

22 Scheider, in: Schellhorn/Hohm/Scheider/Busse, SGB XII - Kommentar, 21. Aufl. 2023, § 112 SGB IX, Rn. 31.

23 BSG, Urteil vom 6. Dezember 2018 – B 8 SO 4/17 R –, Rn. 17 (juris).

24 Scheider, in: Schellhorn/Hohm /Scheider/Busse, SGB XII - Kommentar, 21. Aufl. 2023, § 112 SGB IX, Rn. 32.

25 Winkler, in: BeckOGK, 1. Februar 2026, SGB IX § 112 Rn. 21.

Nachmittagsangebot, etwa durch gemeinsames Spielen, die Zeit zu überbrücken bis die berufstätigen Eltern sich wieder ihrer Kinder annehmen können, und hat sie allenfalls mittelbar eine positive Auswirkung auf die Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, kann auch die Integrationshilfe allenfalls eine Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sein. Dies bedeutet nicht, dass eine Leistungserbringung, die an der pädagogischen Arbeit ansetzt, nicht gleichzeitig mit dem Ziel durchgeführt wird, die soziale Integration zu fördern und umgekehrt. **In diesem Fall wird das LSG zu prüfen haben, ob die vom Sozialhilfeträger für die Maßnahme zu erbringende Hilfe in einen Teil „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ sowie in einen weiteren Teil „Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ aufgeteilt werden kann.**

Entscheidend ist, ob im Hinblick auf den konkret beim Kläger bestehenden sonderpädagogischen Förderbedarf (insbesondere Erweiterung der mündlichen Sprachkompetenz, Förderung beim Aufbau eines positiven Selbstwertgefühls, der Selbständigkeit, Verbesserung der Selbstwahrnehmung, Förderung in den Bereichen Kognition und Denken) spezifische Fördermaßnahmen in der OGS darauf abzielen, die im Bescheid vom [...] genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte zu fördern und so dem behinderten Kläger den Schulbesuch zu ermöglichen oder zu erleichtern (§ 12 Nr 1 Eingliederungshilfe-VO). Unzutreffend ist der Ausgangspunkt des LSG, das darauf abstellt, bei freiwilligen Bildungsangeboten sei davon auszugehen, dass das für den Schulbesuch maßgebliche Bildungsziel auch ohne Teilnahme an diesen Angeboten erreicht werden könne. Denn auch freiwillige Bildungsangebote (zB Nachhilfe) können selbst bei nicht behinderten Kindern erforderlich sein, um das für den Schulbesuch maßgebliche Bildungsziel zu erreichen. Im Übrigen geht es vorliegend nicht um das Erreichen des maßgeblichen Bildungsziels, sondern darum, ob durch die Teilnahme an den jeweiligen Angeboten der OGS - zielfähiger zu dem Besuch der OGS durch nicht behinderte Kinder - die behinderungsbedingten Auswirkungen auf die angemessene Schulbildung reduziert werden können, dem behinderten Kläger der Schulbesuch also erleichtert wird. Mit anderen Worten: Für ein behindertes Kind kann die Teilnahme an den einzelnen Angeboten einer OGS eine andere Bedeutung haben, als für ein nicht behindertes Kind. [...]

Insgesamt spricht vieles für eine an der angemessenen Schulbildung ausgerichtete Hilfe, weil der OGS ein pädagogisches Konzept zugrunde liegt, das in der Regel von Schulleitung und Träger gemeinsam erstellt wird (§ 9 Abs 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.2.2005, Gesetz- und Verordnungsblatt <GV> NRW S 102; vgl zu Merkmalen und Zielen der OGS auch den Runderlass des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010, Amtsblatt <Abl> NRW 01/11 S 38, insbesondere Ziff 3.1) und das darauf ausgerichtet ist, durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Bildungsangeboten einen positiven Einfluss auf den Schulerfolg zu erreichen, indem die im Unterricht eingeleiteten Bildungsprozesse verstärkt und im Sinne einer ganzheitlichen Bildungsförderung ergänzt werden (Dillmann/Wildanger, Behindertenrecht 2014, 113 <124>; vgl auch Landtag Nordrhein-Westfalen, Drucks 16/12091 vom 30.5.2016, S 1 f: "Die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Bildungsangeboten hat nachweisbar positiven Einfluss auf den Schulerfolg und die soziale Integration des jeweiligen Kindes. ... Die individuelle Förderung im Offenen Ganztag dient der Lern- und Entwicklungsförderung"). Mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) vom 23.12.2016 (BGBl I 3234) wird - unter den in § 112 Abs 1 Satz 2 SGB IX nF genannten Voraussetzungen - die Unterstützung schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form auch ausdrücklich als Leistung zur Teilhabe an Bildung genannt. Sie müssen dabei im Einklang mit dem Bildungs- und

Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden. [...]

Soweit es die Hausaufgabenbetreuung betrifft, wird es dabei nicht entscheidend sein, ob der Kläger die Hausaufgaben auch zu Hause erledigen kann oder ob in der OGS Einzelbetreuung oder Nachhilfe angeboten wird, sondern ob ein Schulbegleiter oder eine sonstige Integrationskraft zur Bewältigung der Hausaufgaben des Klägers benötigt wird. Auch die Einnahme eines gemeinsamen Mittagessens kann als sowohl gemeinschaftsfördernde als auch erzieherische Maßnahme eine Hilfe zur angemessenen Schulbildung sein [...]. Das LSG wird zu prüfen haben, welchen Stellenwert das gemeinsame Mittagessen in der OGS der E. schule für den Kläger gehabt hat, soweit er es dort eingenommen hat.

Schließlich wird das LSG auch darüber zu befinden haben, welche Inhalte die weiteren Angebote der OGS (Arbeitsgemeinschaften, Spiel, Freizeit) hatten, an welchen Maßnahmen der Kläger teilgenommen hat und ob und inwieweit er im Hinblick auf seinen Förderbedarf und die Ziele des § 12 Nr 1 Eingliederungshilfe-VO in prognostischer Betrachtung davon profitieren, dh wie sich dies auf seine individuelle Lernfähigkeit und die vom Schulamt beschriebenen sonderpädagogischen Förderbedarfe und -ziele auswirken sollte.“²⁶

Ob diese Rechtsprechung zum bis 2019 geltenden Recht uneingeschränkt auf die aktuelle Regelung in § 112 SGB IX übertragen werden kann, ist offen. Das BSG hat in dem Urteil zwar bereits auf die Regelung in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX hingewiesen, ist aber nicht näher auf diese eingegangen. Nach Inkrafttreten des § 112 SGB IX zum 1. Januar 2020 ist die Frage, inwieweit Leistungen zur Unterstützung der Teilnahme an OGS eine Hilfe zur Schulbildung darstellen, in der Rechtsprechung – soweit ersichtlich – nicht mehr problematisiert worden.

3.6. Einheitlichkeit der Leistung

Ob die Leistungen zur Unterstützung der Teilnahme an OGS in beitragsfreie Leistungen nach § 112 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe an Bildung) und beitragspflichtige Leistungen nach § 113 SGB IX (Leistungen zur sozialen Teilhabe) aufgeteilt werden können, ist der Literatur und Rechtsprechung nicht eindeutig zu entnehmen.

Zunächst erscheint fraglich, ob und wie eine klare und nachvollziehbare (zeitanteilige) Aufteilung des Ganztagsangebots in Bildung und soziale Teilhabe erfolgen kann.

Nach der Gesetzesbegründung zu § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX sollte mit der Regelung dem Anliegen der Länder Rechnung getragen werden, „den Einsatz von Integrationshelfern für alle schulischen Angebote, das heißt neben den unterrichtlichen auch für außerunterrichtliche Angebote, wie die im Nachmittagsbereich öffentlich geförderten **Bildungs- und Betreuungsangebote** (zum Beispiel Offener Ganztag), als Hilfe zur angemessenen Schulbildung zu definieren und hier für

Rechtssicherheit zu sorgen“.²⁷ Dies spricht eher für eine generelle Zuordnung der Ganztagsangebote zu den Maßnahmen der Bildung nach Maßgabe der in § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX genannten Voraussetzungen (Einklang mit den Bildungs- und Erziehungszielen der Schule usw.).

Nach einer Literaturmeinung handelt es sich – wenn die Schulbegleitung für die gesamte Dauer des Ganztagsangebotes im Sinne von § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erforderlich ist – um **eine einheitliche Maßnahme zur Teilhabe an Bildung**, für die Eltern keinen Kostenbeitrag zu leisten haben.²⁸

Das SG Detmold hat in einem Urteil aus dem Jahr 2014 zur damaligen Rechtslage eine **ganzheitliche Betrachtung des Schulbesuchs** vorgenommen. Im Einzelnen:

*„Da der Kläger in die Grundschule, konkret die S-schule, aufgenommen wurde, hat er im Grundsatz bis zur Grenze des Tatsächlichen das Recht wie jeder andere Schüler mitzumachen. Er darf von einzelnen Veranstaltungen nicht ausgeschlossen werden. Er darf weder unmittelbar noch mittelbar diskriminiert werden. Er darf uneingeschränkt in der Grundschule, lediglich beschränkt durch seine eigenen, nicht durch Hilfe kompensierbaren Möglichkeiten und ggfs. gleichrangige Rechte anderer Schüler auf Bildung "mitmachen". **Es bedarf also einer inklusiven Betrachtung der Grundschule. Deshalb darf zur Überzeugung der Kammer die Veranstaltung "Grundschule" nicht in einzelne Elemente zerpfückt werden, an denen der Kläger nur teils teilnehmen und teilweise nicht teilnehmen dürfte.** Vielmehr kommt bei der Vermeidung von Diskriminierung dem subjektiven Empfinden eines objektiven Empfängerhorizontes besondere Bedeutung zu. **Im Sinne dieser generalisierenden Betrachtung nimmt ein Schüler die Veranstaltung "Grundschule" als eine Einheit wahr.** Da die Kosten eines Integrationshelfers gemessen an den Möglichkeiten eines durchschnittlichen Privathaushaltes beträchtlich sind, kommt die Zuordnung der Hilfen zur OGS zu den Hilfen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft in ihren faktischen Auswirkungen einem Verbot der Teilnahme an der OGS für einen Schüler mit Behinderung, der aus durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen stammt, sehr nahe. Wenn ein Schüler, der an der OGS selbst teilnehmen möchte, auch wenn sie nur freiwillig ist, an dieser aus wirtschaftlichen Gründen faktisch nicht teilnehmen kann, weil dann die gesamte Familie wegen seiner Behinderung wirtschaftlich betrachtet auf Sozialhilfeniveau leben muss, um den Integrationshelfer mitzufinanzieren, so wird der Kläger jedenfalls mittelbar benachteiligt. Das läuft dem Gedanken der Eingliederungshilfe zuwider. [...]*

*Und das Kriterium des BSG für die Abgrenzung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, dass Ausgangspunkt dabei sein muss, dass die Betreuung speziell auf die schulischen Maßnahmen abgestimmt ist und zu einer noch zu erreichenden gewissen Schulbildung führt und ein überwiegender Bezug zur schulischen Ausbildung bestehen muss, während nicht ausreichend sei, dass im Rahmen einer Maßnahme positive Nebeneffekte auch für die schulische Entwicklung eintreten können, ist bei der OGS offensichtlich gegeben. **Schulische Bildung ist***

27 BT-Drs. 18/9522, S. 284; BR-Drs. 309/15, Entschließung des Bundesrates: Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern - Poolen von Integrationshilfen rechtssicher ermöglichen“, S. 3.

28 Frese, Rechtliche Grundlagen von Schulbegleitung, Stand August 2021, S. 8, im Internet abrufbar unter: <https://www.autismus.de/recht-und-gesellschaft/rechtsratgeber-merkblaetter-faq.html>.

nicht bloß ein positiver Nebeneffekt der OGS, sondern ein elementarer Bestandteil des Konzepts der OGS.²⁹

In der diesbezüglichen Revisionsentscheidung im Jahr 2018 hat das BSG die Möglichkeit einer Teilbarkeit der Leistung zwar angedeutet und ausgeführt:

*„Dies bedeutet nicht, dass eine Leistungserbringung, die an der pädagogischen Arbeit ansetzt, nicht gleichzeitig mit dem Ziel durchgeführt wird, die soziale Integration zu fördern und umgekehrt. In diesem Fall wird das LSG zu prüfen haben, ob die vom Sozialhilfeträger für die Maßnahme zu erbringende Hilfe in einen Teil "Hilfe zur angemessenen Schulbildung" sowie in einen weiteren Teil "Hilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft" aufgeteilt werden kann.“*³⁰

Inwieweit dies auf die aktuelle Rechtslage in § 112 SGB IX übertragen werden kann, ist offen. Aktuelle Entscheidungen zu dieser Frage liegen – soweit ersichtlich – nicht vor.

In der Literatur und Rechtsprechung wird für den Fall von Überschneidungen zwischen den Leistungen zur Teilhabe an Bildung und denjenigen der medizinischen Rehabilitation die Einheitlichkeit der Leistung betont; zur Abgrenzung sei der jeweils **im Vordergrund stehende Leistungszweck maßgeblich**.³¹

In diesem Kontext könnte auch eine aktuelle Entscheidung des OVG Lüneburg³² gegen eine Teilbarkeit der Leistung sprechen. Das Gericht hat im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entschieden, dass **Schulbegleitungen regelmäßig nicht unter die Assistenzleistungen im Sinne des § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX fallen**, sodass die gesetzliche Regelung in § 78 Abs. 2 Satz 3 SGB IX, wonach befähigende Assistenzleistungen nur von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht werden dürfen, nicht anwendbar ist. Das Gericht führte weiter aus:

„Die Schulbegleitung wurde vor der Neuregelung des Eingliederungsrechts durch das Bundes-teilhabegesetz auf Grundlage des § 35a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung als Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung gewährt (vgl. nur BVerwG, Urt. v. 18.10.2012 - 5 C 21.11 -, juris Rn. 16 ff.) und war bereits vor Inkrafttreten des § 112 SGB IX Bestandteil der Leistungen zur Teilhabe an Bildung. § 112 Abs. 1 Satz 1 SGB IX übernimmt nunmehr im Kern die bisherige Regelung in § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII. Die Hilfen umfassen entsprechend der bisherigen Regelung in § 12 Nr. 1 der Eingliederungshilfe-Verordnung auch heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen

29 SG Detmold, Urteil vom 28. Oktober 2014 – S 2 SO 285/12 –, Rn. 29 ff. (juris).

30 BSG, Urteil vom 6. Dezember 2018 – B 8 SO 7/17 R –, Rn. 19.

31 Mushoff, in: Hauck/Noftz, Sozialgesetzbuch (SGB) IX Kommentar - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, August 2020, § 112 SGB 9 2018, Rn. 12; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 28. Juni 2007 – L 7 SO 414/07 –, Rn. 26 (juris).

32 OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Februar 2024 – 14 ME 128/23.

*Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern (BT Drs. 18/9522, S. 284f.). Aufgrund der Neuregelung der Eingliederungshilfe im Neunten Buch kam es dementsprechend auch inso- weit nur zu einer Folgeänderung in § 35a Abs. 3 SGB VIII (BT Drs. 18/9522, S. 325). **Dass im Zuge der Neuregelung des Eingliederungsrechts durch das Bundesteilhabegesetz die Schulbegleitung nun eine Leistung der Sozialen Teilhabe sein sollte mit der Folge, dass diese (als befähigende Assistenzleistung) nur noch von Fachkräften als qualifizierte Assis- tenz erbracht werden kann, ist danach nicht ersichtlich.***³³

3.7. Leistungen zur Teilhabe an Bildung in den Ferien

Grundsätzlich dürften auch die Ganztagsangebote in den Ferien unter die Regelung in § 112 SGB IX fallen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Das heißt, nach dem Wortlaut des § 112 Abs. 1 Satz 2 SGB IX müssen die Angebote

- im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen,
- unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden,
- an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und
- in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden.

Problematisch erscheint die Voraussetzung der Anknüpfung an den stundenplanmäßigen Un- terricht, die in der Literatur³⁴ dahingehend interpretiert wird, dass eine zeitliche Nähe zwischen dem Ende des Unterrichts und dem Ganztagsangebot bestehen müsse. Eine gerichtliche Ausle- gung der Norm in Bezug auf die Ferien liegt noch nicht vor.

4. Völkerrechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt wird auftragsgemäß die Frage thematisiert, wie eine Differenzierung zwi- schen Leistungen nach § 112 SGB IX und § 113 SGB IX im Lichte der von Deutschland ratifizier- ten³⁵ VN-BRK zu beurteilen ist. Speziell wird danach gefragt, wie eine Einordnung schulischer Ganztagsangebote³⁶ unter § 113 SGB IX zu bewerten wäre. Um diese Fragen zu beantworten, wird zunächst erörtert, ob schulische Ganztagsangebote aus völkerrechtlicher Perspektive unter eine

33 OVG Lüneburg, Beschluss vom 14. Februar 2024 – 14 ME 128/23 –, Rn. 51 (juris).

34 Luthe, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 112 SGB IX, Stand: 24. Juni 2025, Rn. 40; Winkler, in: BeckOGK, 1. Februar 2026, SGB IX § 112 Rn. 20.

35 Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Men- schen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) (Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD).

36 Ab dem 1. August 2026 haben Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 oder später in die Schule kommen, für die ersten vier Schuljahre einen subjektiven Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung, vgl. § 24 Abs. 4 SGB VIII, siehe dazu: Schweigler, in: Wiesner/Wapler/Schweigler, SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 7. Aufl. 2026, § 24 Rn. 72 (s. dazu auch Ziff. 2.).

bestimmte Norm des SGB IX, nämlich § 112 oder § 113, fallen müssten (siehe dazu Ziff. 4.1.). Anschließend wird diskutiert, ob die VN-BRK sich zu einkommens- und vermögensabhängigen Eigenbeitragspflichten verhält (siehe dazu Ziff. 4.2.).

Wie bereits unter Ziff. 3 dargelegt, besteht der Unterschied zwischen Leistungen nach § 112 SGB IX und § 113 SGB IX darin, dass Leistungen nach § 112 SGB IX im Unterschied zu § 113 SGB IX einkommens- und vermögensunabhängig gewährt werden. Sofern § 113 SGB IX für eine Assistenzleistung einschlägig ist, besteht danach grundsätzlich eine Eigenbeitragspflicht für Leistungen der Eingliederungshilfe nach §§ 92, 135 ff. SGB IX (s. dazu Ziff. 3.2.).

Mit Blick auf die §§ 112, 113 SGB IX sind das Recht auf inklusive Bildung (Art. 24 VN-BRK), das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport (Art. 30 VN-BRK) und das Diskriminierungsverbot (Art. 5 VN-BRK) zu berücksichtigen. Das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK ist zudem eine in Deutschland unmittelbar anwendbare Regelung.³⁷ Die unmittelbare Anwendung völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen im Verhältnis des Bürgers zum Staat ist nur möglich, wenn diese geeignet und hinreichend bestimmt sind und ohne weitere normative Ausfüllung rechtliche Wirkung zu entfalten (*self-executing rights*). Dies wird etwa bei dem Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK angenommen. Im Übrigen wurde in der Rechtsprechung sowie in der Literatur eine Geltendmachung insbesondere von Leistungsansprüchen aus der VN-BRK regelmäßig abgelehnt, da es diesbezüglich an der Qualität der Normen als *self-executing* mangle.³⁸

4.1. Die Abgrenzung zwischen §§ 112, 113 SGB IX im Lichte der VN-BRK

In diesem Abschnitt wird die Frage analysiert, ob die Einordnung schulischer Ganztagsangebote unter eine bestimmte Norm des SGB IX, nämlich § 112 oder § 113, zwingend vorgegeben ist und ob Art. 24 VN-BRK verlangt, dass derartige Angebote stets § 112 SGB IX und damit den einkommensunabhängigen Leistungen zuzuordnen sind.

Gem. Art. 24 Abs. 1 S. 1 VN-BRK erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Art. 24 Abs. 1 S. 2 VN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur „**Gewährleistung eines integrativen Bildungssystems**“ (im Original: „**inclusive education system**“). Eine Definition davon, was konkret unter einem integrativen/inkluisiven³⁹ Bildungssystem zu verstehen ist, findet sich in Art. 24 VN-BRK nicht. Dies ist im Wege der Auslegung nach den völkerrechtlichen Grundsätzen der Art. 31 ff. des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)⁴⁰ zu ermitteln. Ausgangspunkt ist zunächst der Wortlaut der Norm. Art. 24 Abs. 1 VN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zur Gewährleistung eines

37 BSG, Urteil vom 6. März 2012 - B 1 KR 10/11 R, BeckRS 2012, 69634 Rn. 29 f.; Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 2013, Art. 4 Rn. 29.

38 BSG, Urteil vom 6. März 2012 - B 1 KR 10/11 R, BeckRS 2012, 69634, Rn. 29 ff.; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Völkerrechtliche Verpflichtungen aus der VN-Behindertenrechtskonvention, 27. November 2025, [WD 2 - 3000 - 077/25](#), S. 3 m. w. N.

39 In der Übersetzung im Bundesgesetzblatt wird von einem „integrativen Bildungssystem“ gesprochen (BGBl. II S. 1419, (1436)).

40 Gesetz zu dem Wiener Übereinkommen vom 23. Mai 1969 über das Recht der Verträge (BGBl. 1985 II S. 926 ff.).

inklusive/integrative Bildungssysteme „auf allen Ebenen“ und des „lebenslangen Lernens“. Daraus könnte sich ergeben, dass der sachliche Anwendungsbereich nicht auf den schulischen Pflichtunterricht beschränkt ist.

Der VN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden: Fachausschuss)⁴¹ legt den Bildungsbegriff in General Comment Nr. 4 eher weit aus. Seine Äußerungen haben zwar lediglich *Soft-Law*-Charakter, ihnen kommt jedoch als Auslegungshilfe bei der Interpretation der VN-BRK erhebliches Gewicht zu.⁴² Hinsichtlich des Rechts auf Bildung heißt es:

„In accordance with article 24 (1), States parties must ensure the realization of the right of persons with disabilities to education through an inclusive education system at all levels, including preschool, primary, secondary and tertiary education, vocational training and lifelong learning, **extracurricular and social activities**, and for all students, including persons with disabilities, without discrimination and on an equal basis with others.“⁴³

Diese Auslegung spricht dafür, dass der sachliche Anwendungsbereich des Art. 24 VN-BRK nicht auf den Unterricht im engeren Sinne beschränkt ist, sondern auch außerschulische Aktivitäten („**extracurricular activities**“) erfasst.

Allerdings werden Freizeitangebote und außerschulische Aktivitäten vom Fachausschuss auch **im Zusammenhang mit Art. 30 VN-BRK** diskutiert, der sich mit der Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport befasst. Nach Art. 30 Abs. 5 lit. d VN-BRK haben die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen, um Kindern mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten, **einschließlich im schulischen Bereich** zu ermöglichen. Der Fachausschuss führt diesbezüglich aus:

„States parties must remove barriers and promote accessibility and availability of inclusive opportunities for persons with disabilities to participate on an equal basis with others in play, **recreation and sports in the school system and in extracurricular activities**, including in other educational environments (art. 30). Appropriate measures must be in place within the educational environment to ensure opportunities for persons with disabilities to access cultural life and to develop and utilize their creative, artistic and intellectual potential, not only for their own benefit but also for the enrichment of society.“⁴⁴

41 Gemäß Art. 34 ff. VN-BRK wird ein Fachausschuss eingesetzt, der die Einhaltung der Konvention überwacht und u. a. zur Umsetzung der VN-BRK Ausschussberichte und Empfehlungen abgibt. Siehe hierzu auch: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Die UN-Behindertenrechtskonvention: Zur Bedeutung in der nationalen Rechtsordnung, Grundrechtsrelevanz und innerstaatlichen Umsetzung, 24. November 2025, [WD 3 – 3000 – 087/25](#), [WD 6 – 3000 – 065/25](#), S. 4 f.

42 Deutsches Institut für Menschenrechte, Die „General Comments“ zu den VN-Menschenrechtsverträgen, 1. Aufl. 2005, S. 5 f.

43 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, [CRPD/C/GC/4](#), Rn. 8 [Hervorhebungen durch Verf.].

44 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, [CRPD/C/GC/4](#), Rn. 58 [Hervorhebungen durch Verf.].

Somit hält es auch der Fachausschuss für möglich, dass **außerschulische Aktivitäten** sowohl in den **Anwendungsbereich des Art. 30 VN-BRK** als auch des **Art. 24 VN-BRK** fallen. Dass alle außerschulischen Veranstaltungen unabhängig von ihrem Bezug zum Bildungssystem pauschal dem Anwendungsbereich des Art. 24 VN-BRK unterfallen, dürfte somit gerade mit Blick auf Art. 30 VN-BRK nicht durch die VN-BRK vorgegeben sein. Die Annahme, dass Ganztagsangebote faktisch eine Fortsetzung oder Ergänzung des Schultags darstellen (und somit den beitragsfreien Leistungen des § 112 SGB IX zugeordnet werden können), widerspricht folglich nicht den Wertungen der Art. 24 und 30 VN-BRK und dürfte konventionskonform sein. So hat auch das LSG Niedersachsen-Bremen ausgeführt, dass Bildung im Sinne des Art. 24 Abs. 1 VN-BRK zwar in einem umfassenden Sinne zu verstehen sei und alle öffentlichen und privaten Einrichtungen mit Bildungsauftrag einschließe. Art. 24 VN-BRK hebe jedoch zugleich den Schulbesuch aus der Vielzahl der grundsätzlich erfassten Bildungsmöglichkeiten besonders hervor, indem er auf das allgemeine Bildungssystem sowie den Unterricht an Grund- und weiterführenden Schulen abstelle (Art. 24 Abs. 2 lit. a) und lit. b) VN-BRK). Die Unterscheidung zwischen schulischen und anderen Bildungsmöglichkeiten sei damit bereits in Art. 24 VN-BRK selbst angelegt.⁴⁵

4.2. Die Konformität des § 113 SGB IX unter Berücksichtigung der VN-BRK

Sofern § 113 SGB IX für eine Assistenzleistung einschlägig ist, stellt sich die Frage, ob die dann bestehende Eigenbeitragspflicht mit den Vorgaben der VN-BRK vereinbar ist. Eine Ansicht in der Literatur und die deutsche Rechtsprechung sehen die Eigenbeitragspflicht als völkerrechtlich unkritisch an. Es gab – insbesondere vor dem Erlass des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2016 – indes auch kritische Stimmen hinsichtlich der deutschen Rechtslage. Allerdings wurde, soweit ersichtlich, nur selten von einer (offensichtlichen) Völkerrechtswidrigkeit der deutschen Sozialgesetzgebung ausgegangen, wie im Folgenden dargelegt wird.

4.2.1. Äußerungen des Fachausschusses

Der Fachausschuss hat sich sowohl zu der **Lage in Deutschland** als auch generell zur **Entgeltlichkeit von Assistenzleistungen für den Schulbesuch** geäußert. Hinsichtlich der Entgeltlichkeit von Bildung stellte der Fachausschuss fest:

„States parties must recognize that individual support and reasonable accommodation are priority matters and should **be free of charge at all compulsory levels of education.**“⁴⁶

Aufgrund der Nutzung des Wortes „should“ (sollte) ist bereits **fraglich**, ob der Ausschuss von einer **völkerrechtlichen Verpflichtung zur Unentgeltlichkeit** der „individuellen Unterstützung“ („individual support“) und der „angemessenen Vorkehrungen“ („reasonable accommodation“)⁴⁷ ausgeht. Gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung dürfte sprechen, dass im ersten Halbsatz das Modalverb „must“ (müssen) für das Anerkennen der Relevanz von individueller Unterstützung und angemessenen Vorkehrungen genutzt wird. Wäre der Fachausschuss von einer Verpflichtung

45 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. Februar 2016 - L 8 SO 52/14, BeckRS 2016, 69529, Rn. 24.

46 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education, [CRPD/C/GC/4](#), Rn. 17 [Hervorhebungen durch Verf.].

47 Zur Definition der angemessenen Vorkehrungen siehe Art. 2 VN-BRK.

zur kostenfreien Bereitstellung von „individueller Unterstützung“ und „angemessenen Vorkehrungen“ ausgegangen, hätte es nahegelegen, auch im zweiten Halbsatz das Wort „must“ zu nutzen. Letztlich kann dies aber dahinstehen, da die Aussage des Fachausschusses ohnehin nicht ohne Weiteres auf Assistenzleistungen im offenen Ganztag übertragbar sein dürfte. Der Ausschuss bezieht sich ausdrücklich auf „**compulsory levels of education**“⁴⁸. Soweit keine Verpflichtung zur Teilnahme am offenen Ganztag besteht, dürfte aus der Aussage des Fachausschusses somit nicht folgen, dass jede hierfür erforderliche Unterstützung zwingend unentgeltlich bereitgestellt werden muss.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe dürften auch die abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses zum ersten **Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2015** von Relevanz sein. Der Ausschuss zeigte sich in Bezug auf Art. 28 VN-BRK (Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz) besorgt darüber, „dass Menschen mit Behinderungen zusätzliche behinderungsbedingte Aufwendungen selbst tragen, insbesondere Aufwendungen für eine unabhängige Lebensführung.“⁴⁹ Der Ausschuss empfahl, „umgehend eine Prüfung des Umfangs vorzunehmen, in dem Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen verwenden, um ihre Bedarfe zu decken und unabhängig zu leben“.⁵⁰ Eine ausdrückliche Feststellung, dass jede Form einer Eigenbeteiligung gegen die VN-BRK verstößt, enthält diese Empfehlung jedoch nicht.

Der Gesetzgeber hat auf diese Kritik mit dem Bundesteilhabegesetz reagiert. Die Gesetzesbegründung verweist ausdrücklich auf die abschließenden Bemerkungen des Fachausschusses und sieht eine stufenweise Verbesserung der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe vor. Zunächst wurden zum 1. Januar 2017 die Freibeträge angehoben. Zum 1. Januar 2020 wurde das bisherige Anrechnungssystem zudem durch ein Beitragsmodell ersetzt, das die finanzielle Belastung der Leistungsberechtigten erheblich reduzieren sollte. Die Einkommens- und Vermögensfreibeträge wurden hierbei nochmals deutlich ausgeweitet.⁵¹ Ferner verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass mit dem Gesetz die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der VN-BRK umgesetzt würden, indem „Menschen mit Behinderungen ihr persönliches Einkommen nur in angemessenem Umfang einsetzen, um ihre Bedarfe zu decken“⁵².

48 Zur Frage, ob die weiterführende Schule unentgeltlich sein muss, siehe: Anastasiou/Gregory/Kauffman, in: Bantekas/Stein/Anastasiou, *The UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities: A Commentary*, 2018, Art. 24, S. 679 f.

49 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 13. Mai 2015, [CRPD/C/DEU/CO/1](#), Rn. 51; Deutsche Fassung: UN Fachausschuss, [Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands](#).

50 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the initial report of Germany, 13. Mai 2015, [CRPD/C/DEU/CO/1](#), Rn. 52; Deutsche Fassung: UN Fachausschuss, [Abschließende Bemerkungen über den ersten Staatenbericht Deutschlands](#).

51 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen [BT-Drs. 18/9522](#) vom 5. September 2016, S. 1, 4 f.; Schmitt, Das Bundesteilhabegesetz auf dem Prüfstand der UN-Behindertenrechtskonvention, NZS 2018, 247 (253).

52 Gesetzesentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen [BT-Drs. 18/9522](#) vom 5. September 2016, S. 206.

Auch ist zu beachten, dass sich ein vergleichbarer Passus wie in den abschließenden Bemerkungen von 2015 nicht in den jüngsten **abschließenden Bemerkungen von 2023** findet.⁵³ Gleichwohl zeigt sich der Fachausschuss besorgt über

„das System der Eingliederungshilfeleistungen, welches das Vermögen und das Einkommen von Menschen mit Behinderungen und anderen Haushaltsangehörigen berücksichtigt, sie dadurch daran hindert, gleichermaßen wie andere Ersparnisse zu bilden, und so die finanzielle Sicherheit älterer Menschen gefährdet“.⁵⁴

In diesem Zusammenhang empfiehlt der Fachausschuss:

„die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zu ändern, um ihnen zu ermöglichen, gleichermaßen wie andere Ersparnisse zu bilden, und ihre finanzielle Sicherheit im Alter zu gewährleisten“.⁵⁵

Zudem empfiehlt der Fachausschuss die Übernahme der behinderungsbedingten Kosten für Hilfsdienste von Kindern mit Behinderungen.⁵⁶ In Bezug auf Art. 30 VN-BRK wird außerdem empfohlen, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen kostenlosen Zugang zu persönlicher Unterstützung erhalten, um Sport zu treiben und an kulturellen und sozialen Aktivitäten teilzunehmen.⁵⁷

Im Ergebnis ermöglichen es die Aussagen des Fachausschusses aufgrund ihrer vorsichtigen Formulierungen, die frei von klaren rechtlichen Wertungen bleiben, nicht ohne Weiteres, von einer Konventionswidrigkeit der Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe zu sprechen. Es existieren zudem, soweit ersichtlich, keine Entscheidungen von internationalen Spruchkörpern, die eine Eigenbeitragspflicht, die sich nach dem Einkommen bzw. Vermögen bemisst, per se als konventionswidrig einstufen. Jedoch hat sich die deutsche Rechtsprechung mit dieser Fragestellung bereits beschäftigt (s. dazu sogleich).

53 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 3. Oktober 2023, [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#); deutsche Fassung: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

54 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 3. Oktober 2023, [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#), Rn. 63 lit. c); deutsche Fassung: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

55 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 3. Oktober 2023, [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#), Rn. 64 lit. c); deutsche Fassung: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

56 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 3. Oktober 2023, [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#), Rn. 16 lit. b); deutsche Fassung: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

57 Committee on the Rights of Persons with Disabilities, Concluding observations on the combined second and third periodic reports of Germany, 3. Oktober 2023, [CRPD/C/DEU/CO/2-3](#), Rn. 68 lit. b); deutsche Fassung: [Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands](#).

4.2.2. Ansichten in der deutschen Literatur

Teilweise wird in der **Literatur** die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe⁵⁸ in Deutschland mit Blick auf die VN-BRK kritisch hinterfragt.⁵⁹ So vertreten Rickli und Wiegmann in einem Aufsatz aus dem Jahr 2014 die Ansicht, dass die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe eine Diskriminierung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK i. V. m. Art. 2 VN-BRK (und Art. 28 VN-BRK) darstelle.⁶⁰

Art. 5 Abs. 2 VN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verbieten und Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung zu gewährleisten. Nach Art. 2 VN-BRK bedeutet „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“ jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird. Dies umfasst auch die Versagung angemessener Vorkehrungen. „Angemessene Vorkehrungen“ sind gem. Art. 2 VN-BRK notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Art. 28 VN-BRK beinhaltet das Recht auf angemessenen Lebensstandard und sozialen Schutz. Er lautet auszugsweise:

„(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und

58 Die Eingliederungshilfe wurde durch das Bundesteilhabegesetz mit Wirkung zum 1. Januar 2020 überarbeitet und aus dem SGB XII herausgelöst und als neuer zweiter Teil unter der Überschrift „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“ in das SGB IX integriert, siehe: Schmitt, Das Bundesteilhabegesetz auf dem Prüfstand der UN-Behindertenrechtskonvention, NZS 2018, S. 247 (248) (siehe dazu auch Ziff. 3.4.).

59 Eichenhofer, Angemessene Vorkehrungen als Diskriminierungsdimension im Recht, 2018, S. 58; Schmitt, Das Bundesteilhabegesetz auf dem Prüfstand der UN-Behindertenrechtskonvention, NZS 2018, S. 247 (253); vgl. auch Aichele/Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104 (112 f.), die sich zur deutschen Rechtslage allerdings vor dem Erlass des Bundesteilhabegesetzes äußerten.

60 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (56 ff.). Die Ausführungen in dem Beitrag erfolgten ebenfalls vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes.

unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, [...]“

Rickli und Wiegmann zufolge liegt eine **Beschränkung i. S. d. Art. 2 VN-BRK** darin, dass Menschen mit Behinderungen durch die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe auf ein bestimmtes Lebensniveau festgelegt würden. Die Beschränkung erfolge auch „aufgrund von Behinderung“, da Menschen ohne Behinderungen nicht ihr Einkommen und Vermögen aufbringen müssten, um sich gleichberechtigt in die Gesellschaft einbringen und in ihr bewegen zu können. Auch habe die Beschränkung aufgrund von Behinderung zur Folge, dass das auf Gleichberechtigung begründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben von Menschenrechten und Grundfreiheiten beeinträchtigt werde. Die Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe beeinträchtige Menschen mit Behinderungen in verschiedenen Rechten, insbesondere **Art. 28 VN-BRK**. Da Art. 28 VN-BRK Diskriminierungsverbote enthalte, sei dieser Artikel unmittelbar anwendbar. Deswegen greife auch der Progressionsvorbehalt des Art. 4 Abs. 2 VN-BRK nicht. Gem. Art. 4 Abs. 2 VN-BRK sind Vertragsstaaten hinsichtlich wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte nur zur schrittweisen Verwirklichung unter Ausschöpfung der verfügbaren Mittel verpflichtet.⁶¹ Dies gilt jedoch nicht für Normen die – wie Art. 5 Abs. 2 VN-BRK⁶² – unmittelbar anwendbar sind.⁶³ Die Autorinnen kommen aufgrund des Vorgesagten zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 VN-BRK vorliegt.⁶⁴ Dieser Rückschluss dürfte jedoch nicht zwingend sein. So dürfte zu beachten sein, dass Menschen mit Behinderungen, deren Einkommen und Vermögen auf die Eingliederungshilfe angerechnet wird, staatliche Leistungen beziehen. Insoweit dürfte sich die Frage nach einer etwaigen leistungsrechtlichen Dimension von Art. 5 Abs. 2 VN-BRK stellen. In Bezug auf Art. 28 VN-BRK dürften sein Wortlaut („geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts“) sowie der Wortlaut des Art. 4 Abs. 2 VN-BRK, in dem wirtschaftliche Rechte explizit enthalten sind, eher für die Anwendbarkeit des Progressionsvorbehaltes sprechen.⁶⁵

Zudem stellt es Rickli und Wiegmann zufolge **auch eine Diskriminierung** dar, wenn das Einkommen oder Vermögen der Menschen mit Behinderungen oder ihrer Angehörigen für die „**Vorkehrungen**“ **gem. Art. 2 VN-BRK** einsetzbar gemacht werde.⁶⁶ Da die Bereitstellung der **angemessenen Vorkehrungen** eine Verpflichtung des Staates sei, müsse dieser die Kosten in einem bestimmten – wohl sehr hohen – Umfang tragen. Ein solcher Rückschluss ist jedoch auch hier

61 Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 90 SGB IX, Stand: 5. Mai 2026, Rn. 23.

62 So auch: Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination, [CRPD/C/GC/6](#), Rn. 12.

63 Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 2013, Art. 4 Rn. 29.

64 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (55 ff.).

65 Auch Rickli/Wiegmann kommen zu dem Schluss, dass Art. 28 VN-BRK dem Progressionsvorbehalt grundsätzlich unterliege (Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (56)).

66 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (58).

keineswegs zwingend. Rickli und Wiegmann legen selbst dar, dass sich „angemessene Vorkehrungen“ auf Einzelfälle beziehen.⁶⁷ Es handelt sich also um individuelle Barrieren in einem konkreten Fall, durch deren Überwindung ein Mensch seine Menschenrechte gleichberechtigt mit anderen wahrnehmen kann. Somit müssten wohl immer im Einzelfall die Auswirkungen der abstrakt-generellen Regelungen der Eingliederungshilfe geprüft werden, um einen Konventionsverstoß möglicherweise bejahen zu können. Ferner erläutern die Autorinnen auch, dass sich in Art. 2 VN-BRK Grenzen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit für Private und Staaten fänden und keine „unverhältnismäßige Last“ für den Bereitstellenden (z. B. den Staat) entstehen dürfe. Sie kommen jedoch zum Ergebnis, dass diese Last beim Staat sehr hoch sein müsse und durch die Abschaffung der Subsidiarität der Eingliederungshilfe wenig bis keine zusätzlichen Kosten verursacht würden.⁶⁸ In der Literatur ist indes nicht abschließend geklärt, ab wann die Grenze der Zumutbarkeit in Art. 2 VN-BRK, insbesondere für Staaten, erreicht ist und inwieweit speziell finanzielle Ressourcen als Ausschlussgrund geltend gemacht werden könnten.⁶⁹

Die **wohl herrschende Meinung in der deutschsprachigen Literatur** sieht keinen Verstoß gegen die VN-BRK durch die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe. So ist beispielsweise Mrozynski der Auffassung, dass die Regelungen über die Erhebung von Kostenbeiträgen nicht gegen das Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK verstoßen. Er argumentiert, dass, wenn man die Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Fürsorgesystems als Diskriminierung im Sinne des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK betrachten würde, alle Hilfebedürftigen, auch wenn sie keine Behinderungen hätten, diskriminiert wären.⁷⁰ Auch Wehrhahn kommt zu dem Ergebnis, dass vor dem Hintergrund der Reformen des Rechtes der Eingliederungshilfe festzustellen sei, dass die VN-BRK der grundsätzlichen Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht entgegenstehe, und bezieht sich dabei auf den Vorbehalt des Art. 4 Abs. 2 VN-BRK.⁷¹ Wie bereits dargelegt, wird Art. 5 Abs. 2 VN-BRK jedoch nicht von dem Progressionsvorbehalt erfasst.

4.2.3. Rechtsprechung

In der deutschen Rechtsprechung wird die VN-BRK eher restriktiv angewandt.⁷² So hat sich das **BSG implizit** mit der Vereinbarkeit der **einkommensabhängigen Ausgestaltung** der

67 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (58).

68 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (57 f.); siehe auch: Aichele/Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104 (112).

69 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (57 f.); Lachwitz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 2013, Art. 2 Rn. 13; siehe auch: Aichele/Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke, UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104 (112).

70 Mrozynski, in: Mrozynski, SGB I, 7. Aufl. 2024, § 10 SGB I Rn. 1e.

71 Wehrhahn, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 90 SGB IX, Stand: 5. Mai 2026, Rn. 23.

72 Hierzu: Nebe, in: BeckOGK SGB III, Vorbemerkungen zu §§ 112 – 129 (1.12.2020), Rn. 1g ff. m. w. N.

Eingliederungshilfe mit der VN-BRK auseinandergesetzt⁷³ und deutlich gemacht, dass eine Konventionswidrigkeit eher fernliegend sei. In einer Entscheidung vom 24. Juli 2017 hat das BSG eine diesen Themenbereich betreffende Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision als unzulässig verworfen. Es fehle an der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Grundsätzliche Bedeutung habe eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwerfe, die – über den Einzelfall hinaus – aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürfe. Die Klägerin habe gefragt, ob ihr eine Beihilfe zum Betrieb ihres Kraftfahrzeugs im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII ohne Anrechnung ihrer Einkommenssituation als Schwerbehinderte im Wege eines persönlichen Budgets und unter Beachtung eines sich aus der VN-BRK ergebenden Anspruchs auf Förderung von behinderten Menschen zustehe. Das BSG stellte fest, dass die Klägerin die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfrage nicht ausreichend dargelegt habe. Sie setze sich nicht hinreichend mit der vom LSG herangezogenen Rechtsprechung des Senats auseinander, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe im Grundsatz einkommens- und vermögensabhängig zu gewähren sind. Allein der Hinweis auf die VN-BRK lasse die Notwendigkeit einer erneuten höchstrichterlichen Auseinandersetzung mit der Gesetzeslage nicht erkennbar werden. Insoweit hätte es irgendwelcher Erläuterungen bedurft, aus welchen der (ggf. unmittelbar anwendbaren) Vorschriften der VN-BRK oder aus welchen anderen Aspekten sich erneuter Klärungsbedarf ergeben sollte.⁷⁴ In einer weiteren Entscheidung aus dem Jahr 2019 hat das BSG im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Einkommen bei der Erbringung von Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfeleistungen ebenfalls festgestellt, dass ein Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 VN-BRK sowie gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (siehe dazu Ziff. 5.3.) nicht ausreichend dargelegt sei.⁷⁵ Diese Entscheidungen lassen den Rückschluss zu, dass das BSG die einkommens- und vermögensabhängige Gewährung der Eingliederungshilfe nicht als offensichtlichen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 VN-BRK ansieht.

Das LSG Niedersachsen-Bremen hat in einem Urteil aus dem Jahr 2016 hinsichtlich der VN-BRK festgehalten, dass die sich aus der VN-BRK ergebenden Verpflichtungen der Vertragsstaaten gemäß Art. 4 Abs. 2 VN-BRK grundsätzlich unter dem Vorbehalt der verfügbaren Mittel stünden, sodass Leistungseinschränkungen nicht von vornherein unzulässig seien.⁷⁶

73 Das BSG hat zudem festgestellt, dass das unmittelbar anwendbare Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 2 VN-BRK dem verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG entspreche (BSG, Urteil vom 6. März 2012 - B 1 KR 10/11 R, BeckRS 2012, 69634, Amtlicher Leitsatz 2.).

74 BSG, Beschluss vom 24. Juli 2017 – B 8 SO 87/16 B, BeckRS 2017, 124116, Rn. 4 ff.

75 BSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 – B 8 SO 40/18 B, BeckRS 2019, 11064, Rn. 6.

76 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. Februar 2016 – L 8 SO 52/14, BeckRS 2016, 69529, Amtlicher Leitsatz 1. Zur Anwendbarkeit von Art. 4 Abs. 2 auf Art. 5 Abs. 2 VN-BRK siehe Ziff. 4.2.2. sowie Committee on the Rights of Persons with Disabilities, General comment No. 6 (2018) on equality and non-discrimination, [CRPD/C/GC/6](#), Rn. 12.

Auch das **LSG Bayern** stellt in einem Urteil aus dem Jahr 2018⁷⁷ ausdrücklich fest, dass sich aus den Vorschriften der VN-BRK kein Anspruch auf einkommens- und vermögensunabhängige Eingliederungshilfemaßnahmen ergebe. Wiederum erfolgte ein Verweis auf Art. 4 Abs. 2 VN-BRK.⁷⁸

Die Rechtsprechung der Instanzgerichte hält somit die einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfemaßnahmen mit Blick auf die VN-BRK für unbedenklich.

4.3. Wesentliche Ergebnisse des völkerrechtlichen Teils

Der VN-BRK lassen sich keine Regelungen entnehmen, aus denen abzuleiten wäre, dass Ganztagsangebote zwingend den Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 112 SGB IX) oder den Leistungen zur sozialen Teilhabe (§ 113 SGB IX) zuzuordnen wären. Vielmehr werden außerschulische Aktivitäten sowie Freizeitaktivitäten vom Fachausschuss sowohl im Zusammenhang mit dem Recht auf Bildung (Art. 24 VN-BRK) als auch im Zusammenhang mit Art. 30 VN-BRK (Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport) erwähnt. Alle außerschulischen Veranstaltungen – unabhängig von ihrem Bezug zum Bildungssystem – vom Anwendungsbereich des Art. 24 VN-BRK zu erfassen, dürfte durch die VN-BRK nicht vorgegeben sein. Dies spricht dafür, dass auch die von der deutschen Sozialgerichtsbarkeit vorgenommene Abgrenzung zwischen § 112 und § 113 SGB IX nicht gegen die VN-BRK verstößt.

Die **Frage der Konventionswidrigkeit** einer einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfe wird vereinzelt in der Literatur bejaht. So wird etwa vertreten, dass eine einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 5 Abs. 2 VN-BRK verstoße. Der wohl herrschenden Meinung in der Literatur sowie der deutschen Rechtsprechung zufolge ist die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe jedoch konventionskonform.

Das BSG hat jedenfalls implizit einen *offensichtlichen* Konventionsverstoß aufgrund der einkommensabhängigen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe verneint, indem es mehrere diesen Themenbereich betreffende Nichtzulassungsbeschwerden verworfen hat. Indes haben verschiedene Instanzgerichte explizit in Urteilen festgestellt, dass die VN-BRK der grundsätzlichen Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen für die Eingliederungshilfe nicht entgegenstehe.⁷⁹

5. Verfassungsrechtlicher Rahmen

In diesem Abschnitt wird auftragsgemäß die Frage thematisiert, wie eine Differenzierung zwischen Leistungen nach § 112 SGB IX und § 113 SGB IX im Zusammenhang mit dem neu

77 Die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Zulassung der Revision gegen dieses Urteil begehrt wurde, wurde durch den zuvor zitierten Beschluss des BSG (BSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 – B 8 SO 40/18 B, BeckRS 2019, 11064) verworfen.

78 LSG Bayern, Urteil vom 12. April 2018 – L 8 SO 227/15, BeckRS 2018, 11417, Amtlicher Leitsatz 3, Rn. 63 f.

79 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. Februar 2016 – L 8 SO 52/14, BeckRS 2016, 69529, Amtlicher Leitsatz 1, Rn. 20; LSG Bayern, Urteil vom 12. April 2018 – L 8 SO 227/15, BeckRS 2018, 11417, Rn. 63.

geschaffenen Ganztagsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII⁸⁰ im Lichte von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zu beurteilen ist. Fraglich ist insbesondere, ob die bei Leistungen nach § 113 SGB IX bestehende Eigenbeitragspflicht mit Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar ist.

5.1. Schutzbereich und Rechtscharakter des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG

Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG stellt einen speziellen Gleichheitssatz dar, der Benachteiligungen aufgrund von Behinderung verbietet. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist dabei Grundrecht und objektive Werteentscheidung zugleich.⁸¹ Bei der Auslegung des Grundrechts ist die VN-BRK zu berücksichtigen.⁸² Grundrechtsträger sind allein natürliche Personen mit Behinderungen. In sachlicher Hinsicht gilt Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG in allen Lebensbereichen.⁸³ Voraussetzung ist lediglich das Vorliegen einer Benachteiligung.⁸⁴ Benachteiligung ist jede nachteilige Ungleichbehandlung im Vergleich zu Nichtbehinderten.⁸⁵ Das BVerfG führt dazu aus:

„Eine Benachteiligung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG liegt bei **einem Ausschluss von Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten durch die öffentliche Gewalt** vor, soweit dieser nicht durch eine auf die Behinderung bezogene Fördermaßnahme hinlänglich kompensiert wird [...]. Menschen mit Behinderungen werden demnach benachteiligt, wenn ihre Lebenssituation **im Vergleich zu derjenigen Nichtbehinderter durch staatliche Maßnahmen verschlechtert wird**. Dies ist der Fall, wenn ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten werden, die anderen offenstehen [...]. Untersagt sind letztlich alle Ungleichbehandlungen, die für Behinderte zu einem Nachteil führen [...]. Erfasst werden dabei **auch mittelbare Benachteiligungen**, bei denen sich der Ausschluss von Betätigungsmöglichkeiten nicht als Ziel, sondern als typische Nebenfolge einer Maßnahme der öffentlichen Gewalt darstellt [...].“⁸⁶

80 Die Änderung einer einfachgesetzlichen Norm hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Interpretation verfassungsrechtlicher Normen. In Ausnahmekonstellationen können jedoch auch einfachgesetzliche Normen zur Interpretation der Verfassung herangezogen werden. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Grundrecht – wie beispielsweise in Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG – zu einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung ermächtigt. Ferner soll zur Interpretation der Verfassung eine einfachgesetzliche Norm herangezogen werden können, wenn diese bereits bei Erlass der grundgesetzlichen Norm in Kraft war (Jarass, Bedeutung des einfachen Rechts für die Bestimmung verfassungsrechtlicher Begriffe, DÖV 2019, S. 457 (461 ff.)). Hinsichtlich § 24 Abs. 4 SGB VIII ist in diesem Zusammenhang anzumerken, dass er bei Erlass von Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht in Kraft war und Art. 3 Abs. 3 S. 2 dem Wortlaut nach nicht zu einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung ermächtigt. Schlussendlich entscheidet Bundesverfassungsgericht über sich wandelnde Verfassungsinterpretationen. Ihm kommt dabei die „letztverbindliche Interpretationsmacht bei der Anerkennung eines Verfassungswandels“ zu (Morlok/Michael, Staatsorganisationsrecht, 6. Aufl. 2022, § 15 Rn. 939).

81 BVerfG, Beschluss vom 10. Juni 2016 – [1 BvR 742/16](#), Rn. 10.

82 BVerfGE 160, 79 (116).

83 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 3 GG Rn. 163.

84 Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 3 GG, Rn. 316.

85 Kischel, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 65. Edition, Stand: 1. März 2026, Art. 3 GG Rn. 272.

86 BVerfGE 151, 1 (24).

Dem BVerfG zufolge enthält Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zudem einen **Förderauftrag**:

„Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG beinhaltet außer einem Benachteiligungsverbot auch einen Förderauftrag [...]. Er vermittelt einen Anspruch auf die Ermöglichung gleichberechtigter Teilhabe nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen, personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten [...]“. ⁸⁷

Die herrschende Ansicht in der Literatur teilt diese Sichtweise.⁸⁸ Danach verlange Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG die Förderung behinderter Personen bzw. den Abbau von Benachteiligungen in der Gesellschaft.⁸⁹

In einer weiteren Entscheidung stellte das BVerfG fest, dass der Gesetzgeber einen Schutzauftrag im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen hat. „Aus diesem **Schutzauftrag** kann unter bestimmten Bedingungen eine Handlungspflicht des Gesetzgebers folgen.“⁹⁰ Der Gesetzgeber hat bei der Erfüllung dieser Schutzpflicht jedoch einen weiten „Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum“⁹¹.

Ob sich aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG hingegen originäre Leistungsansprüche herleiten lassen, hat das BVerfG bislang offengelassen.⁹² Die herrschende Meinung lehnt unmittelbare verfassungsrechtliche Ansprüche eines bestimmten Inhalts ab.⁹³

5.2. Rechtfertigung

Eine Schlechterstellung Behinderter im Vergleich zu Nichtbehinderten kann **durch zwingende Gründe** gerechtfertigt sein, sofern damit behinderungsbedingten Besonderheiten Rechnung getragen wird.⁹⁴ Dies ist dem BVerfG zufolge der Fall, wenn „gerade auf Grund ihrer Behinderung bestimmte geistige oder körperliche Fähigkeiten fehlen, die unerlässliche Voraussetzung für die

87 BVerfGE 151, 1 (24 f.).

88 Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 3 GG Rn. 541; Boysen, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, 8. Aufl. 2025, Art. 3 Rn. 200; Jarass, in: Pieroth/Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 3 GG Rn. 167 f.; Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 3 GG Rn. 311; a. A.: Englisch, in: Stern/Becker, Grundrechte-Kommentar, 4. Aufl. 2024, Art. 3 GG Rn. 100.

89 Jarass, in: Pieroth/Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 3 GG Rn. 167 m. w. N.

90 BVerfGE 160, 79 (111, 114).

91 BVerfGE 160, 79 (115).

92 BVerfGE 96, 288 (304); siehe auch: Baer/Markard, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 3 GG Rn. 541.

93 Nußberger/Hey, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 310.

94 Jarass, in: Pieroth/Jarass, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 19. Aufl. 2026, Art. 3 GG Rn. 169.

Wahrnehmung eines Rechts sind“⁹⁵. Ferner ist eine Rechtfertigung der Schlechterstellung im Wege einer Abwägung mit **kollidierendem Verfassungsrecht** auf der Grundlage einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung möglich.⁹⁶

5.3. Rechtsprechung zur Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe

Die Rechtsprechung hat sich bislang nur vereinzelt explizit mit der Frage auseinandergesetzt, ob die einkommens- und vermögensabhängige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe mit dem Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar ist. Eine ausdrückliche Entscheidung des **BVerfG** zu dieser konkreten Frage ist – soweit ersichtlich – bislang **nicht ergangen**. Die sozialgerichtliche Rechtsprechung geht jedoch überwiegend davon aus, dass die grundsätzliche Anknüpfung der Eingliederungshilfe an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht bereits als solche verfassungswidrig ist.

Das **BSG** hat sich **implizit** mit der Verfassungsmäßigkeit der **einkommensabhängigen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe** auseinandergesetzt. In einer Entscheidung vom 7. Mai 2019 (siehe dazu auch Ziff. 4.2.3.) hat das BSG eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung einer Revision betreffend die Verfassungsmäßigkeit⁹⁷ der Eingliederungshilfe verworfen. Die grundsätzliche Bedeutung der Frage, ob die Berücksichtigung von Einkommen bei Leistungen u. a. der Eingliederungshilfe für schwerstpflegebedürftige behinderte Menschen **gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG** verstoße, sei nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger hätte darlegen müssen, weshalb die von ihm zitierte Rechtsprechung des BSG, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII als staatliche Fördermaßnahmen im Grundsatz einkommens- und vermögensabhängig zu gewähren seien, den vom BVerfG aufgestellten Anforderungen an Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG nicht genüge.⁹⁸ Daraus dürfte zu folgern sein, dass das **BSG** die einkommens- und vermögensabhängige Gewährung der Eingliederungshilfe jedenfalls **nicht als offensichtlichen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ansieht**.

Zudem haben sich **verschiedene Instanzgerichte** mit der Verfassungsmäßigkeit der **einkommensabhängigen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe** befasst. Sowohl das **LSG Niedersachsen-Bremen** im Jahr 2016⁹⁹ als auch das **Bayerische LSG** im Jahr 2018¹⁰⁰ (siehe dazu auch Ziff. 4.2.3.) stellten ausdrücklich fest, dass die grundsätzliche Abhängigkeit des

95 BVerfGE 151, 1 (25).

96 BVerfGE 151, 1 (26).

97 In dieser Entscheidung wurde auch die Konformität mit der VN-BRK thematisiert (siehe dazu Ziff. 4.2.3.).

98 BSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 – B 8 SO 40/18 B, BeckRS 2019, 11064, Rn. 6.

99 LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 25. Februar 2016 – L 8 SO 52/14, BeckRS 2016, 69529, Amtlicher Leitsatz 1.

100 Die Nichtzulassungsbeschwerde, mit der die Zulassung der Revision gegen dieses Urteil begehrt wurde, wurde durch den zuvor zitierten Beschluss des BSG (BSG, Beschluss vom 7. Mai 2019 – B 8 SO 40/18 B, BeckRS 2019, 11064) verworfen.

Eingliederungshilfeanspruchs von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verfassungsrechtlich zulässig und insbesondere mit dem Benachteiligungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG vereinbar sei.

5.4. Ansichten in der Literatur zur Einkommens- und Vermögensabhängigkeit der Eingliederungshilfe

Im Schrifttum wird vereinzelt vertreten, dass die einkommens- und vermögensabhängige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe mit Blick auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG problematisch sein könne, wobei jedoch kaum Stimmen von einer klaren Verfassungswidrigkeit sprechen. Zudem beziehen sich viele Stimmen auf den Zeitpunkt vor der Reform durch das BTHG.¹⁰¹

So argumentierte die ehemalige Verfassungsrichterin Hohmann-Dennhardt im Jahr 2011, dass dem Benachteiligungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 GG und den Teilhabeansprüchen der Grundrechte der verfassungsrechtliche Impetus entnommen werden könne, Nachteilsausgleiche für Behinderte nicht generell von ihrer Bedürftigkeit abhängig zu machen. Denn es gehe dabei nicht darum, ihnen etwas zu gewähren, weil sie es sich selbst nicht leisten könnten, sondern um Nachteile zu kompensieren, die sie auf Grund ihrer Behinderung hätten. Zum damaligen Zeitpunkt (sprich vor der Reform des BTHG) entsprachen Hohmann-Dennhardt zufolge die Regelungen, vor allem aber die realen Umsetzungen, u. a. diesen Richtungsweisungen noch nicht.¹⁰² Von einer (expliziten) Verfassungswidrigkeit spricht Hohmann-Dennhardt hingegen nicht.

In dem bereits unter 4.2.2. dargestellten Aufsatz kommen Rickli und Wiegmann zum Ergebnis, dass die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe gegen Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verstoße.¹⁰³ Zwar beinhalte Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG kein originäres Teilhaberecht. Es lasse sich aus der Norm jedoch ein derivatives Teilhaberecht ableiten.¹⁰⁴ Welche Leistungen im Einzelnen zu gewähren sind, bedürfe zwar der Konkretisierung und unterliege nach der Rechtsprechung des BVerfG dem gesetzgeberischen Gestaltungsspielraum unter dem Vorbehalt des finanziell, personell, sachlich und organisatorisch Möglichen.¹⁰⁵ Bei dieser Konkretisierung sei jedoch die VN-BRK als Auslegungshilfe für Reichweite und Inhalt des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG heranzuziehen.¹⁰⁶

101 So z. B.: Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45; Schütte, Verfassungsrecht und „Eingliederungshilfe“, NDV Februar 2013, 78.

102 Hohmann-Dennhardt, Schutz und Teilhabe. Grundrechte und soziale Hilfe für Menschen mit Behinderungen. Zur Reform des Sozialrechts aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: Schütte (Hrsg.), Abschied vom Fürsorgerecht, 2011, S. 61 (68 f.).

103 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (58).

104 Zu derivativen Teilhaberechten siehe: Sodan, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Staatenverbund, 2. Aufl. 2022, § 66 Leistungsrechte Rn. 36 ff.

105 BVerfGE 96, 288 (308).

106 BVerfG, Beschluss vom 23. März 2011 – [2 BvR 882/09](#), Rn. 52.

Über diese Auslegungsfunktion hinaus prüfen die Autorinnen die Vereinbarkeit der Eingliederungshilfe mit der VN-BRK und bejahen die Konventionswidrigkeit der Eingliederungshilfe (siehe dazu Ziff. 4.2.2.).¹⁰⁷

Da diese Konventionswidrigkeit, die in Rechtsprechung und Literatur nicht unbestritten ist (siehe oben Ziff. 4.2.2.), auf Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG zurückwirke, verstoße die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe nach Rickli und Wiegmann im Ergebnis auch gegen das Grundgesetz.¹⁰⁸ Bei dieser Ansicht dürfte es sich jedoch um eine Mindermeinung handeln.

So kritisierte Richter am LSG Egbert Schneider in einem Aufsatz zwar bezüglich der Reform des BTHG die einkommens- und vermögensabhängige Ausgestaltung der Eingliederungshilfe unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten. Ein Mensch mit Behinderung trage keine „Schuld“ an seinem erhöhten Bedarf, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, ihm die finanzielle Verantwortung für eine schicksalhaft bedingte Einschränkung seiner Lebenschancen aufzuerlegen. Die Kosten müssten stattdessen von der Gemeinschaft getragen werden. Die Finanznot der öffentlichen Haushalte sei kein Gegenargument.¹⁰⁹ Er stellt jedoch keine Verfassungswidrigkeit der einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfe per se in den Raum.

Somit dürfte auch die herrschende Ansicht in der Literatur von einer grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfe ausgehen.

5.5. Wesentliche Ergebnisse des verfassungsrechtlichen Teils

Weder aus der dargelegten Rechtsprechung noch aus der aufgezeigten Literatur lässt sich folgern, dass die einkommens- und vermögensabhängige Eingliederungshilfe gegen die Verfassung verstößt. Soweit ersichtlich, hat sich das BVerfG bislang nicht mit der Thematik beschäftigt. Sowohl das BSG als auch Instanzgerichte gehen jedoch von der grundsätzlichen Verfassungsmäßigkeit der einkommens- und vermögensabhängigen Eingliederungshilfe aus.

* * *

107 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (54 f.).

108 Rickli/Wiegmann, Begründung einer einkommens- und vermögensunabhängigen Eingliederungshilfe anhand der UN-Behindertenrechtskonvention, Sozialrecht aktuell 2014, S. 45 (54 ff.).

109 Schneider, Das neue Bundesteilhabegesetz, WzS 2017, 67 (70).